

JAHRESBERICHT UND JAHRESRECHNUNG 2021

Arbeitsrecht
Arbeitsrecht, Lohn, Gratifikation, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft,
Lohn, Gratifikation, Arbeitszeit, Überstunden,
Arbeitsrecht Arbeitszeit, Überstunden,
Lohn, Gratifikation, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft,
Lohn, Gratifikation, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft,
Ferien, Arbeitszeit, Überstunden,
Kündigung, Arbeitszeit, Überstunden,
Ferien, Arbeitszeugnisse
Steuerrecht Lohn, Gratifikation, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft,
Steuererklärung, Steuerrechnung, Erlassgesuche
Mietrecht
Einzug, Auszug, Kündigung, Mängel, Nebenkosten,
Mietzins, Mietvertrag, Untermiete
Mietrecht Einzug, Auszug, Kündigung, Mängel, Nebenkosten,
Mietzins, Mietvertrag, Untermiete
Sozialversicherungsrecht
AHV, IV, Ergänzungsleistungen, Pensionskasse, BVG,
Unfallversicherung, Krankenversicherung,
Arbeitslosenversicherung, Koordination
Sozialversicherungsrecht AHV, IV, Ergänzungsleistungen, Pensionskasse, BVG,
Unfallversicherung, Krankenversicherung,
Arbeitslosenversicherung, Koordination
OR, ZGB, SchKG, Erbrecht
Ehe, Trennung, Scheidung, Kinder, Alimente,
Besuchsrecht, Vaterschaft
OR, ZGB, SchKG, Erbrecht Ehe, Trennung, Scheidung, Kinder, Alimente,
Besuchsrecht, Vaterschaft
Familienrecht
Ehe, Trennung, Scheidung, Kinder, Alimente,
Besuchsrecht, Vaterschaft
Familienrecht Ehe, Trennung, Scheidung, Kinder, Alimente,
Besuchsrecht, Vaterschaft
Steuerrecht
Steuererklärung, Steuerrechnung, Erlassgesuche
Steuerrecht Steuererklärung, Steuerrechnung, Erlassgesuche

KANTONALES ARBEITERSEKRETARIAT SCHAFFHAUSEN

RECHTSBERATUNG

Jahresbericht und Jahresrechnung 2021 Budget 2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Personelles.....	3
Frequenz	4
Aus der Praxis.....	5
Finanzielles	7
Jahresrechnung 2021 und Budget 2022	8
Bilanz 2020/2021	9
Revisorenbericht	10
Zusammenstellung der Subventionen.....	11
Behördenverzeichnis.....	12

Allgemeines

Auch das Berichtsjahr 2021 war im Beratungsalltag des Kantonalen Arbeitsekretariats, wie auf der übrigen Welt, von der Corona-Pandemie mitgeprägt. Die Nachfrage nach unseren Dienstleistungen bewegte sich weiterhin auf hohem Niveau. Schwergewichtig handelte es sich wie in den Vorjahren um Anfragen betreffend Arbeits-, Miet-, Ehe-, Familien- und Sozialversicherungsrecht. Im Arbeitsrecht haben wir verstärkt auch Fragen beantwortet zu Themen wie Kurzarbeit, Lohnansprüche bei einer Coronaerkrankung, bei Isolation oder Quarantäne oder aber auch Fragen zu einer Impfpflicht. Eine auffällige Häufung von Anfragen bezüglich einzelner Problemstellungen über das ganze Jahr gesehen konnte nicht ausgemacht werden.

Ab Mitte Februar waren wir neben unseren anderen Aufgaben wieder mit dem Ausfüllen von Steuererklärungen beschäftigt. Positiv wirkte sich dies wie in den Vorjahren auf die Gebühreneinnahmen aus.

Wir blicken also auf ein weiteres ausserordentliches Jahr zurück, wobei die Pandemie unseren Arbeitsalltag dank der getroffenen Schutzmassnahmen weniger beeinträchtigt hat als man hätte annehmen können.

Personelles

Im Berichtsjahr 2021 hat das im letzten Jahr neu zusammen gestellte Team gut zusammen gearbeitet und die anfallenden Arbeiten unter einander aufgeteilt. Die Arbeitspensen blieben dabei unverändert: Eva Birkner 60%, Eva Neumann 50%, Richard Meier 40% und Sabina Tektas-Sorg 30%.

Im November 2021 hat Eva Birkner ihre Ausbildung zur Sozialversicherungsfachfrau erfolgreich abgeschlossen.

Im Berichtsjahr wurden Weiterbildungsangebote genutzt in den Bereichen Mietrecht, Arbeitsrecht und Familienrecht. Diese Ausbildungen fanden zum Teil vor Ort statt, aber auch per Zoom.

Kurz vor Weihnachten 2021 hat Eva Birkner ihre Anstellung auf den 28. Februar 2022 gekündigt. Das verbleibende Team und der Präsident haben sich Anfangs 2022 getroffen, um eine passende Lösung für die durch diese Kündigung entstandene Vakanz zu finden und um den stabilen Betrieb des Sekretariats weiter aufrechterhalten zu können. Mehr dazu folgt im Jahresbericht 2022.

Im Vorstand gab es 2021 eine Mutation. Evelyne Ankele ist von ihrem Amt als Präsidentin an der GV 2021 zurückgetreten. Ihr Einsatz zum Wohle des Arbeitersekretariats wurde unter grossem Beifall gewürdigt. Als Nachfolger wurde einstimmig Andreas Frei aus Stein am Rhein gewählt. Die übrigen vier Vorstandsmitglieder haben sich zur Wiederwahl gestellt. Die Arbeit des fünfköpfigen Vorstandes sei hiermit herzlich verdankt.

Auch das Revisorenteam, Ursula Peter und Martin Hongler, blieb uns unverändert erhalten. Wir danken Ursula Peter und Martin Hongler für die geleistete Arbeit.

Frequenz

Die Statistik des Kantonalen Arbeitersekretariates für das Jahr 2021 ergab eine Anzahl von 10'231 Kontakten. Diese Kontakte bzw. Beratungsgespräche fanden entweder telefonisch, per Email oder persönlich in unseren Büros statt.

In Ausnahmefällen vertreten wir unsere Mandanten auch vor Gericht, dies auf den Gebieten des Arbeits- und Mietrechts.

Der von uns vermittelte Geldbetrag beziffert sich im Berichtsjahr auf Fr. 41'142.40. Diese Zahl entspricht der Summe, die aus den Fällen ermittelt wird, welche wir so eng betreuen (auch Vertretungen), dass wir den Fall verfolgen und folglich den vermittelten Geldbetrag recht genau erfassen können. Die Zahl ist grossen Schwankungen unterworfen, da bei Streitigkeiten bezüglich periodischen Zahlungen wie Mieten, Löhnen, Lohnersatzzahlungen etc. schnell recht hohe Streitsummen zusammenkommen können, d.h. dass die Gesamtsumme durch die Existenz bzw. Nichtexistenz weniger Fälle im Berichtsjahr massgebend beeinflusst wird. Die grössere Anzahl unserer Beratungen beeinflusst diesen statistischen Wert gar nicht, d.h. es kann von uns keine entsprechende Streitsumme ermittelt werden, oder die Beratungen haben mehr einen unterstützenden oder psychologischen Charakter in Bezug auf das für die betroffene Person bestehende Problem.

Aus der Praxis

Arbeitsrecht

Herr Müller ist bei einem KMU-Betrieb im Kanton Schaffhausen angestellt und hat telefonisch folgende Fragen an uns gestellt: Ihm wurde gekündigt, obwohl er zur Zeit zu 100% arbeitsunfähig sei und der Arbeitgeber hat für die Absenz wegen einer Coronaerkrankung im Vormonat keinen Lohn bezahlt. Ist der Arbeitgeber hier im Recht, wollte er wissen. Da der Arbeitnehmer stark verunsichert war und ihn Existenzängste plagten, haben wir ihn zu einem persönlichen Gespräch eingeladen und ihn gebeten, den Arbeitsvertrag, die ärztlichen Zeugnisse sowie die Kündigung und allenfalls weitere relevante Unterlagen mitzubringen, damit wir die Angelegenheit detailliert mit ihm anschauen können.

Sein Arbeitsvertrag fing erst vor Kurzem an zu laufen und wie es sich herausstellte, befand sich Herr Müller noch in der vereinbarten Probezeit von drei Monaten. Während der Probezeit darf der Arbeitgeber die Anstellung kündigen, auch wenn dem Angestellten eine 100% Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde. Des weiteren sind die meisten Angestellten gegen Krankheit während der Probezeit nicht versichert, sodass der Arbeitgeber keinen Lohn zu entrichten hat. Dies im Gegensatz zum Fall, dass ein Angestellter während der Probezeit verunfallt. Dann werden Unfalltaggelder trotz Probezeit ausbezahlt.

Nun schien es also, dass der Arbeitgeber von Herrn Müller alles richtig gemacht hat und dass die Kündigung wie auch das Nichtbezahlen von Absenzen wegen Krankheit korrekt waren.

Im Verlauf des persönlichen Gespräches ergab sich dann allerdings eine völlig neue Ausgangslage, denn Herr Müller arbeitete schon mehrere Jahre für den gleichen KMU-Betrieb, dies aber mit einem Stundenlohnvertrag. Der neu abgeschlossene Arbeitsvertrag basierte auf einem Monatslohn. Dieser Stundenlohnvertrag änderte die ganze Ausgangslage, denn bei einem Folgevertrag, ohne zeitlichen Unterbruch, darf der Arbeitgeber keine neue Probezeit festlegen. Ausserdem sind die gesamten beim Betrieb geleisteten Dienstjahre zusammenzuzählen. Somit konnte festgehalten werden, dass die Kündigung zwar gültig war, weil Herr Müller zum Zeitpunkt der Kündigung

100% arbeitsfähig war, sich die Kündigungsfrist aber von den bisher gewährten sieben Tagen auf zwei Monate verlängerte und dass diese Kündigungsfrist sich wegen der 100% Arbeitsunfähigkeit um maximal weitere 90 Tage verlängern könnte. Auch die Coronaerkrankung im Vormonat war wegen der neuen Ausgangslage eine vom Arbeitgeber zu bezahlende Absenz.

Wir haben Herrn Müller alle diese Zusammenhänge erklärt und ihm aufgezeigt, was er seinem Arbeitgeber in einem eingeschriebenen Brief mitteilen muss. Ausserdem haben wir ihm angeboten, dass er dieses Schreiben vor dem Abschicken uns per Email zukommen lässt, damit wir es noch gegenlesen und allenfalls Änderungen anbringen können. Herr Müller hat uns den Briefentwurf geschickt und ihn anschliessend an seinen Arbeitgeber gesandt. Dieser hat seinen Fehler mit der zweiten Probezeit anerkannt und Herrn Müller die Krankheitsabsenzen bezahlt sowie die Kündigungsfrist verlängert.

Dieses Beispiel aus unserer Praxis zeigt gut auf, dass Ratsuchende oft aus Nichtwissen die falschen Fragen stellen und es sich daher oft lohnt, in einem Beratungsgespräch die Angelegenheit im Detail anzuschauen. Dabei kommen wir nicht selten zu anderen Antworten, als es bei einer kurzen telefonischen Beratung möglich gewesen wäre.

Auch zeigt dieses Beispiel auf, dass es eigentlich unverständlich ist, warum Krankheit während der Probezeit keine Lohnzahlung auslöst, bei einem Unfall jedoch schon.

Finanzielles

Für das Berichtsjahr 2021 können wir einen positiven Rechnungsabschluss vorlegen. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 2'461.60 ab. Budgetiert war ein Ausgabenüberschuss in der Höhe von CHF 2'780.–. Das Budget 2021 orientierte sich an den Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre, wobei die Lohnkosten um die vom Vorstand bewilligte Lohnerhöhung (1%) angehoben wurden.

Bei folgenden Positionen kam es zu Abweichungen. Auf der Einnahmenseite waren dies die Gönner- und Mitgliederbeiträge, die um knapp CHF 1'500.– höher ausfielen als budgetiert, da es hier mehrere Doppelzahlungen für die Jahre 2020 und 2021 gab. Die von uns generierten Gebühren fielen gut CHF 2'000.– höher aus als budgetiert. Unsere Gebührenerträge setzen sich hauptsächlich aus Einnahmen für das Ausfüllen von Steuererklärungen und dem Erstellen von Scheidungskonventionen zusammen. Bei den restlichen Arbeitsgebieten geben wir grossmehrheitlich kostenlose Beratungen. Bei den Diversen Erträgen haben wir eine einmalige Zahlung verbucht für den Mehraufwand bei der Organisation der schriftlichen GV des MVSH. Auf der Ausgabenseite gab es keine grösseren Abweichungen.

Im Budget 2022 orientieren sich alle Positionen weitgehend an den Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre. Die grösste Ausgabenposition, die Löhne, haben wir unverändert übernommen, da keine Lohnerhöhung für 2022 beschlossen wurde. Wir wissen aber auch, dass durch die anstehende Personalveränderung es zu Änderungen kommen könnte, die aber zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht absehbar sind. Die Ausgabenposition Porti, PC, Telefon und Büro wurde um CHF 3'000.– erhöht, weil unsere Buchhaltungssysteme auf den Prozess der neuen QR-Rechnungen umgestellt werden müssen. Unter Berücksichtigung aller zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Faktoren weist das Budget einen Verlust in der Höhe von CHF 5'790.– aus.

An dieser Stelle sei dem Kanton, der Stadt, den Gemeinden, den Vereinigungen, Firmen, Gönnerinnen und Gönnern, Freundinnen und Freunden gedankt. Unsere Rechtshilfe, sowie die kostenlose Beratung, können wir nur dank ihrer wohlwollenden Unterstützung anbieten.

Betriebsrechnung 2021 und Budget 2022

Einnahmen:

	Budget 2021 in Fr.	Rechnung 2021 in Fr.	Budget 2022 in Fr.
Subventionen	164'000.00	163'950.00	164'000.00
Gönner- und Mitgliederbeiträge	9'000.00	10'478.60	10'000.00
Gebühren	65'000.00	67'098.50	65'000.00
Zinsen	20.00	11.15	10.00
Ertrag aus Leistungsaufträgen	42'000.00	42'500.00	42'000.00
Diverse Erträge	0.00	800.00	0.00
	280'020.00	284'838.25	281'010.00

Ausgaben:

Löhne	219'000.00	219'628.60	220'000.00
Sozialversicherungen	40'000.00	39'479.40	40'000.00
Miete und Nebenkosten	8'500.00	8'523.85	8'500.00
Porti, PC, Telefon, Büro	15'000.00	14'613.90	18'000.00
Klientenaufwand	100.00	0.00	100.00
Spesen	200.00	130.90	200.00
	282'800.00	282'376.65	286'800.00

Gegenüberstellung:

Summe der Einnahmen	280'020.00	284'838.25	281'010.00
Summe der Ausgaben	282'800.00	282'376.65	286'800.00
	-2'780.00	2'461.60	-5'790.00

Schaffhausen, den 18. Januar 2022

Bilanz 2020/2021

Aktiven:

	2020 in Fr.	2021 in Fr.
Kasse	1'748.70	1'228.70
Postcheck	41'621.04	44'058.49
Bank	55'797.25	55'808.40
Wertschriften	0.00	0.00
Mobiliar	1.00	1.00
Diverse Aktiven	1'000.00	1'500.00
	<hr/>	<hr/>
	100'167.99	102'596.59

Passiven:

Klientenguthaben	0.00	0.00
Vermögen	89'822.87	99'964.49
Diverse Passiven	203.50	170.50
	<hr/>	<hr/>
	90'026.37	100'134.99

Vermögensausweis:

Vermögen am 31.12.2020	99'964.49
Gewinn/Verlust 2021	2'461.60
	<hr/>
Vermögen am 31.12.2021	102'426.09

Schaffhausen, den 23. Februar 2022

Revisorenbericht über die Jahresrechnung 2021 des Arbeitersekretariats-Verbandes des Kantons Schaffhausen

Die Unterzeichneten Martin Hongler und Ursula Peter haben die Jahresrechnung 2021 des Arbeitersekretariats-Verbandes des Kantons Schaffhausen geprüft. Die Revision fand am 8. März 2022 in Gegenwart von Sekretärin Eva Neumann im Arbeitersekretariat am Walther-Bringolf-Platz 7 in Schaffhausen statt.

Wir haben geprüft:

- die Überträge der Zahlen der Schlussbilanz des alten Jahres auf die Konten des neuen Jahres
- das Bankguthaben aufgrund der vorgelegten Belege
- das Postcheckguthaben aufgrund der Kontobelege
- den Kassabestand
- stichprobenweise Ein- und Ausgabenbelege

Betriebsrechnung:

Bei Einnahmen von Fr. 284'838.25 und Ausgaben von Fr. 282'376.65 schliesst die Betriebsrechnung mit einem Gewinn von Fr. 2'461.60 ab.

Revisionsergebnis:

Die geprüften Belege stimmen mit den Eintragungen überein. Das Vermögen hat um den Einnahmenüberschuss in der Betriebsrechnung zugenommen und erreicht den Stand von Fr. 102'426.09.

Wir können die Erklärung abgeben, dass sich die Rechnungsführung für 2021 des Arbeitersekretariats-Verbandes des Kantons Schaffhausen, soweit sich unsere Revision erstreckte, in Ordnung befindet.

Antrag:

Wir beantragen der Generalversammlung:

- Abnahme der Jahresrechnung 2021
- den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen und für die grosse und umsichtige Arbeit herzlich zu danken.

Schaffhausen, 8. März 2022

Das Revisionsteam
Martin Hongler Ursula Peter

Zusammenstellung der Subventionen 2021

Kanton Schaffhausen	Fr. 74'100.00
Stadt Schaffhausen	Fr. 42'000.00
Kant. Sozialfond Schaffhausen	Fr. 20'000.00
Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	Fr. 12'100.00
Gemeinde Thayngen	Fr. 4'200.00
Stadt Stein am Rhein	Fr. 3'500.00
Gemeinde Beringen	Fr. 3'000.00
Gemeinde Feuerthalen ZH	Fr. 1'200.00
Kanton Thurgau	Fr. 500.00
Gemeinde Flurlingen ZH	Fr. 300.00
Gemeinde Büsingen, Gächlingen, Siblingen je Fr. 200.00	Fr. 600.00
Gemeinde Buchberg	Fr. 150.00
Gemeinde Neunkirch, Rüdlingen je Fr. 100.00	Fr. 200.00
Gemeinde Benken/ZH, Hallau, Marthalen/ZH je Fr. 50.00	Fr. 150.00
Bau- und Wohngenossenschaft Rhenania	Fr. 500.00
Verschiedene Firmen und Spender	Fr. 1450.00
	<hr/>
	Fr. 163'950.00

Mitgliederbeiträge

Gewerkschaftsbund Schaffhausen und Gewerkschaftssektionen Schaffhausen	Fr. 3'943.60
Andere Arbeitnehmerorganisationen und SP- Sektionen	Fr. 1060.00
Einzelmitglieder und Gönner	Fr. 5'475.00
	<hr/>
	Fr. 10'478.60

Mitgliederbeiträge: Einzelmitglieder Fr. 50.00 pro Jahr
Kollektivmitglieder Fr. 1.20 pro
Mitglied und Jahr, mind. Fr. 60.00

Behördenverzeichnis

Vorstand

- Präsident/in: Evelyne Ankele, Schaffhausen bis August 2021
Andreas Frei, Stein am Rhein ab August 2021
- Beisitzer/in: Kurt Altenburger, Rafz
Christa Flückiger, Thayngen
Jürg Tanner, Schaffhausen
Roger Windler, Schaffhausen
- Revisor/in: Martin Hongler, Schaffhausen
Ursula Peter, Dörflingen
- Rechtsberater/in: Eva Birkner, Schaffhausen (60%)
Richard Meier, Schaffhausen (40%)
Eva Neumann, Beringen (50%)
Sabina Tektas-Sorg, Neuhausen (30%)

KANTONALES ARBEITERSEKRETARIAT SCHAFFHAUSEN

R E C H T S B E R A T U N G

Walther-Bringolf-Platz 7
Postfach 146
8201 Schaffhausen
IBAN: CH55 0900 0000 8200 0970 5

Tel. 052 630 09 09
E-Mail: info@kas.ch
www.kas.ch

